

A b s c h r i f t

zur Entscheidungssammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 266/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jost N[REDACTED],

[REDACTED] K[REDACTED] Avenue, T[REDACTED], O[REDACTED], Kanada,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Dezember 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 27. November 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Umstände des Einzelfalls. Daß für die Vermutung der §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BEG die Freiheitsbeschränkungen (§ 47 BEG) der Freiheitsentziehung (§ 43 BEG) nicht gleichstehen, ist keine Frage. Zu Ermittlungen, ob die Internierung des Klägers in der Schweiz eine Freiheitsentziehung unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze (§ 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BEG) war, hat der Tatsachenvortrag des Klägers keine Veranlassung gegeben. Davon abgesehen ist das Unterbleiben sol-

34

- 3 -

cher Ermittlungen nach § 219 Abs. 2 BBG kein Grund für die Zulassung der Revision. Das gleiche gilt für die weiteren Einwände des Klägers gegen das Verfahren und die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts.

Mai

Dr. Thamm

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)